

Stadt Höxter, Abteilung Bauverwaltung und Infrastruktur, Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen



Hinweise für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen

1. Nachweis der Eignung für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum:
 - a. Die erforderlichen Arbeiten sind von einem Fachunternehmen auszuführen. Das Unternehmen muss in der Handwerksrolle oder bei der IHK für das Handwerk „Straßenbau und/oder Tiefbau“ eingetragen sein. Die Eintragung ist vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen. Änderungen sind der Stadt Höxter sofort anzuzeigen.
 - b. Sollte eine Zertifizierung nach DVGW GW 381 „Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungsbau“ (gleichlautend AGFW FW 600 und VDEARN 4220) vorliegen kann diese zum Nachweis der Eignung ebenfalls vorgelegt werden.
 - c. Es sind mindestens 3 Referenzen über Arbeiten in kommunalen Bereichen vorzulegen.
 - d. Für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist die Abt. Bauverwaltung und Infrastruktur als Straßenbaulastträger unverzüglich zu informieren. Die Nachweise für die Fachkunde sind, wie unter a. und b. beschrieben, ebenfalls zu erbringen.
 - e. Unternehmen die die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen, bzw. nicht nachweisen können, erhalten seitens des Straßenbaulastträgers keine Genehmigung in den öffentlichen Verkehrsraum einzugreifen.
 - f. Nicht fachgerecht ausgeführte Arbeiten und/oder wiederholt auftretende schwere Mängel bei der Wiederherstellung der Verkehrsflächen können zu einer dauerhaften Untersagung zur Ausführung von Tief- und Straßenbauarbeiten in den öffentlichen Verkehrsflächen, bei denen die Stadt Höxter der Wegebauastträger ist, führen.
 - g. Die Fahrzeuge und Baumaschinen der bauausführenden Unternehmen sind mit dem jeweiligen Firmenlogo/-schriftzug kenntlich zu machen.
 - h. Das beauftragende Versorgungsunternehmen hat erkennbar an den Fahrzeugen des Tiefbauunternehmens ausgewiesen zu sein.
2. Der Beginn (möglichst 2 Wochen vor Baubeginn) und das Ende der Arbeiten ist der Stadt Höxter, Abteilung Bauverwaltung und Infrastruktur anzuzeigen. Baubeginnanzeigen bei Störungen sind innerhalb von 2 Werktagen nach Auftreten der Störung nachzureichen. Für alle Baubeginnanzeigen kann die E-Mail-Adresse baubeginnanzeige@hoexter.de genutzt werden. Die Baubeginnanzeige hat zu beinhalten:
 - a. Beauftragendes Unternehmen mit Nennung eines Ansprechpartners und Kontaktdaten
 - b. Ausführendes Unternehmen mit Nennung eines Ansprechpartners und Kontaktdaten
 - c. Ausführungsort (Ort, Straße, Abschnitt)
 - d. Betroffene Straßenkategorien (Bundes- & Landesstraße / Kreisstraße / Gemeindestraße / Wirtschaftswege)
 - e. Ausführungszeitraum
 - f. Neuverlegung/Störung/Änderung

- g. Zu verlegendes Medium (Gas / Wasser / Strom / etc.)
 - h. Planunterlagen aus denen die Bautrasse hervorgeht (Netzpläne mit Lage der Trasse/Baugruben, keine Google-Earth-Pläne)
3. Nach Abschluss aller Arbeiten erfolgt die Abnahme durch die Stadt Höxter als Straßenbaulastträger.
 - a. Bei Abnahme der Oberflächen ohne Beanstandungen erfolgt die Übernahme der Verkehrsflächen in die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Höxter.
 - b. Wird die Abnahme verweigert oder beanstandet verbleibt die Verkehrssicherungspflicht bis zur vollständigen Beseitigung aller vorgefundenen Mängel in der Verkehrssicherungspflicht des Antragstellers für die Verkehrsrechtliche Anordnung. Eine erneute Abnahme ist, nach Beseitigung aller Mängel erforderlich.
 - c. Die Übergabe der Verkehrssicherungspflicht an die Stadt Höxter erfolgt erst nach mangelfreier Abnahme der Verkehrsflächen durch den Straßenbaulastträger.
4. Die Leitungen sind in einer ausreichenden Tiefe zu verlegen.
5. Die ausreichende Verdichtung des Grabens bzw. der Grube ist ggfs. mit einem Verdichtungsnachweis nachzuweisen.
6. Die Stadt Höxter behält sich das Recht vor eine Bilddokumentation über die Ausführung von Tiefbauarbeiten zu fordern.
7. Die Arbeiten sind nach den allgemeinen Regeln der Technik auszuführen. Als Bestandteil der Aufbruchgenehmigung gilt die Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten anerkannten Regeln der Technik für Bauleistung in der jeweils gültigen Fassung zur Zeit der Ausführung:
 - **ZTV A-StB** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
 - **ZTV E-StB** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für - Erdarbeiten im Straßenbau)
 - **ZTV Pflaster-StB** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen)
 - **ZTV T-StB** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
 - **ZTV Asphalt-StB** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingung und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen aus Asphalt)
 - **ZTV Fug-StB** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugenfüllungen in Verkehrsflächen)
 - **ZTV SoB-StB** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau)
 - **ZTV La-StB** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingung und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau)
 - **RAS-LP 4** (Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tiefen bei Baumaßnahmen)

- **ZTV- SA** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)
- 8. Im Bereich vorhandener Bäume und Sträucher sind die Tiefbauarbeiten mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen und nach Maßgabe der unten aufgeführten Regelwerke mit der Stadtgärtnerei (Ansprechpartner: Leiter Stadtgärtnerei, 05271 963 6300). abzustimmen.
 - a. DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
 - b. RAS-LG 4 Landschaftsgestaltung Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen
 - c. ZTV Baumpflege
- 9. Die Grenzverläufe sind vor Beginn der Arbeiten durch das Versorgungsunternehmen und das ausführende Bauunternehmen zu ermitteln.
- 10. Der Antragsteller hat sich vor Beginn der Arbeiten in die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen von den entsprechenden Versorgungsunternehmen einweisen zu lassen.
- 11. Für die Absperrung der öffentlichen Verkehrsflächen ist eine entsprechende verkehrsbehördliche Anordnung bei der Stadt Höxter, Abt. Ordnung, Straßenverkehr, Brandschutz und Rettungsdienst, mit einer Vorlaufzeit von min. 2 Wochen zu beantragen.
Die Verkehrsrechtliche Anordnung ist über den gesamten Zeitraum der Baumaßnahme (Aufgrabung-provisorisches Verschließen der Verkehrsfläche-Wiederherstellen der Verkehrsflächen) aufrecht zu halten. Eine Unterbrechung der Verkehrsrechtlichen Anordnung ist nicht gestattet.
- 12. Die Stadt Höxter ist von allen Ansprüchen Dritter, welche sich durch die Baumaßnahme ergeben, freizuhalten.
- 13. Die Gewährleistungsfrist für die ausgeführten Arbeiten, soweit nicht durch einen Konzessionsvertrag oder das Telekommunikationsgesetz (TKG) geregelt, beträgt 5 Jahre.

Es sind außerdem folgende Punkte zu berücksichtigen:

Verkehrsrechtlichen Anordnung

- Die Stadt Höxter ist bei allen Baumaßnahmen im Stadtgebiet Höxter als Ordnungsrechtliche Behörde zu beteiligen.
- Die Verkehrsrechtlichen Anordnung ist frühzeitig, mindestens 2 Wochen vor Beginn der Tiefbauarbeiten beim Ordnungsamt der Stadt Höxter zu beantragen.
Stadt Höxter, Abt. Ordnung, Straßenverkehr, Brandschutz und Rettungsdienst
Gemeindestraßen
Kilian Zymner / 05271 963 3121 / k.zymner@hoexter.de
Klassifizierte Straßen (Kreis-, Landes-, Bundesstraßen)
Jonas Gröne / 05271 963 3106 / j.groene@hoexter.de
- Die Verkehrsrechtliche Anordnung ist für den gesamten Zeitraum der Ausführung der Tiefbauarbeiten erforderlich. Dies beinhalten den Zeitraum ab

Beginn der Arbeiten bis einschließlich der abschließenden Oberflächenwiederherstellung der Verkehrsflächen.

- Unterbrechungen bei der Verkehrsrechtlichen Anordnung aufgrund von zwischenzeitlichen provisorischen Wiederherstellungen sind nicht zulässig.
- Das Fehlen einer Verkehrsrechtlichen Anordnung oder unterlassen einer frühzeitigen Verlängerung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung befreit nicht von der Haftung gegenüber Dritten.
- Die Stadt Höxter ist während der gesamten Bauphase von Ansprüchen Dritter frei zu halten.

Baumschutz:

- Bei Tiefbauarbeiten im Bereich von Bäumen sind die Anforderungen für den Baum- und Wurzelschutz zu beachten. Besondere Beachtung gilt auf die aufgeführten Normen und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung:
 - DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
 - RAS-LP 4 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
 - Merkblatt DWA-M 162, Bäume unterirdische Leitungen und Kanäle
 - ZTV-Baumpflege
- Eine grabenlose Verlegemethode zum Schutz des Baumbestandes ist einer Verlegung in offener Bauweise vorzuziehen.
- Innerhalb geschlossener Ortschaften bei Querungen und Längsverlegung im Bereich von Bäumen, bei denen der Mindestabstand (außerhalb der Baumkrone) nicht eingehalten werden kann, ist die Stadtgärtnerei Höxter zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu informieren. In diesen Fällen ist nur eine Verlegung im Spülbohrverfahren oder mit Saugbagger zulässig. Eine Aufgrabung mittels Bagger oder Handschachtung ist nicht zulässig. Hierzu ist die Stadtgärtnerei, Herr Pamme, zu kontaktieren.

Stadtgärtnerei Höxter Telefon 05271 963 6300

Johannes Pamme / j.pamme@hoexter.de

Archäologie / Denkmalschutz:

- Für Aufgrabungen in Bereichen mit Bodendenkmalverdachtsfläche ist eine Genehmigung nach §15 Denkmalschutzgesetz NRW erforderlich. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei
Stadt Höxter, Abt. Bauordnung 05271 963 8101
Andreas Lonzek / a.lonzek@hoexter.de
zu stellen.
- Die Stadtarchäologie der Stadt Höxter ist in diesen Bereichen immer zu beteiligen. Vor Beginn von Aufgrabungen in diesen Bereichen ist die Stadtarchäologie zu informieren und die Vorgehensweise mit dieser Abzustimmen.

Stadt Höxter, Abt. Bauordnung 05271 963 8110

Ralf Mahytka / r.mahytka@hoexter.de

Gewässerschutz:

- Es wird auf §22 Abs. 1 LKG NRW „Errichtung, wesentliche Veränderungen, Betrieb, Stilllegung oder Beseitigung von Anlagen im Sinne von § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes“ bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Kreis Höxter.

Kreis Höxter / Abt. Umweltschutz und Abfallwirtschaft

Lars Huneke, 05271 965 4466, l.huneke@kreis-hoexter.de

- Bei der Querung von Gewässern ist der Stadt Höxter ein bemaßter Trassenplan im Orthogonalverfahren zur Verfügung zu stellen. Dieser ist für die erforderliche Abnahme einzureichen.

Stadt Höxter, Abt. Planung und Umwelt 05271 963 5105

Dierk Brühling / d.bruehling@hoexter.de

Auf folgende Punkte wird gesondert hinweisen:

Dokumentation

- Bei Aufgrabungen ist der Aufbau des Unterbaus mittels Bildmaterial zu dokumentieren und mit Übermittlung der Fertigstellungsanzeige der Stadt Höxter zu übergeben. Eine digitale Dokumentation ist hierbei erwünscht.
- Die Bilddokumentation hat folgende Inhalte zu enthalten:
 1. Alle Fotos müssen einen Zeitstempel, GPS-Koordinaten und Straßen-/Ortsaufdruck haben (z.B. App TimeStampCamera)
 2. Fotos mit erkennbaren Leitungstiefen
 3. Fotos mit erkennbarem Einbau von Schotter in einer Mindestdicke von 30 cm
 4. Fotos auf denen der Rückschnitt und die Aufnahme von Restbreiten kleiner 35 cm in Asphalt gemäß ZTV A-Stb zu erkennen ist
 5. Fotos auf denen die Aufnahme der Mehrbreiten bei Pflaster gemäß ZTV A-Stb zu erkennen ist
 6. Fotos von erfolgtem Wiedereinbau von Asphalttragschicht mit erkennbarer Dicke, gefordert sind 10 cm, der Tragschicht inkl. Rückschnitt
 7. Fotos von erfolgtem Wiedereinbau von Feindecke mit erkennbaren Dicken, gefordert sind 3 bis 4 cm, der Feindecke, inkl. Fugenband und Haftkleber
 8. Fotos von erfolgtem Wiedereinbau von Pflaster oder Platten inkl. Mehrbreiten
 9. Dokumentation von beschädigten Bordsteinen
 10. Fotos von Leitungsgräben entlang von Bäumen

Verlegearbeiten:

- Grabentiefe innerhalb geschlossener Ortslage
 - o Fahrbahn mindestens 70 bis 90 cm Grabentiefe
 - o Gehwege mindestens 70cm Grabentiefe
- Grabentiefe außerhalb geschlossener Ortslage 90cm Grabentiefe
- Baugruben sind in der Mindestgröße Länge 0,60m x Breite 0,60m zu erstellen um eine ausreichende Verdichtung zu garantieren.
- Eine mindertiefe Verlegung nach §127 Abs. 7 TKG ist der Stadt Höxter anzuzeigen, im Rahmen des Antrags auf Zustimmung §127 Abs. 1 TKG, anzuzeigen.
- Gemischter Bodenaushub ist auszutauschen und durch entsprechendes sauberes Verfüllmaterial zu ersetzen.
- Die ausreichende Verdichtung ist Nachzuweisen. **Die Entsprechenden Nachweise nach ZTV E-StB sind mit Übermittlung der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.**
 - + Ohne die entsprechenden Nachweise kann eine Abnahme der Oberflächen verweigert werden.

Bordsteine und Gossen:

- Unterhöhlte Bordsteine und Gossen sind aufzunehmen und neu in Beton einzufassen
- Weggebrochene Rückenstützen sind wieder herzustellen, gegebenenfalls durch aufnehmen der Bordsteine und neu in Beton setzen
- Defekte Bordsteine sind zu ersetzen

Für Arbeiten in Asphaltflächen:

- Der Rückschnitt hat immer nach dem Verfüllen der Baugruben und Gräben und vor dem Verdichten des Schotters zu erfolgen
- Restbreiten von < 35 cm sind aufzunehmen
- Straßenkappen sind 0,50cm tiefer als die umgebende Oberfläche einzubauen
- Nach dem aufnehmen des Rückschnittes ist die gesamte Fläche nach zu verdichten
- In der Feindecke
 - o Um sämtliche Einbauten (Straßenkappen, Schachtdeckel, Sinkkästen, etc.) ist Fugenband einzubauen
 - o Entlang von Nahtstellen Asphalt-Asphalt ist Fugenband einzubauen
 - o Fugenband ist entsprechend der Herstellerangaben anzukleben (werksseitiges Klebeband oder mittels erwärmen), kein schräges anstellen
- Für den Handeinbau von Asphaltfeindecke ist ein Asphaltmischgut Größtkorn 5 mm zu verwenden.
- Asphaltmischgut ist immer in einem Thermobehälter vom Asphaltmischwerk zur Baustelle zu liefern. Die Temperaturen für den Transport und Einbau von Asphaltmischgut dürfen die Werte nach ZTV-Asphalt nicht über- oder unterschreiten. Kaltes oder verbranntes Asphaltmischgut darf nicht eingebaut werden.

Für Arbeiten in Pflasterflächen:

- Die Mehrbreiten sind immer nach dem Verfüllen der Baugruben und Gräben aufzunehmen
 - o Hierbei ist zu beachten, dass durch unterschiedliche Pflaster- und Plattengrößen immer ganze Platten und Steine aufzunehmen sind (z.B. Rechteckpflaster aufzunehmende Mehrbreite 15 cm, bedingt durch Steinbreiten von 10x20cm ist eine Breite von 20 cm aufzunehmen)
- Restbreiten von < 40 cm sind aufzunehmen
- Nach dem aufnehmen der Mehrbreiten ist die gesamte Fläche nach zu verdichten
- Defektes Pflaster und/oder Platten sind zu Lasten des Verursachers zu ersetzen
- Straßenkappen sind 0,50cm tiefer als die umgebende Oberfläche einzubauen
- Pflasterflächen sind 0,50cm höher als der angrenzende Bordstein anzupflastern
- Angrenzende Pflasterflächen sind der neu gepflasterten Fläche anzupassen um Stolperkanten zu verhindern. Es kann erforderlich sein, dass angrenzende Pflasterflächen, zu Lasten des Verursachers, mit aufgenommen werden müssen.
- Das Einschlämmen der Pflasterflächen aus Pflaster und Platten hat mittels einschlämmen mit Wasser zu erfolgen, **einfegen ist nicht zulässig**

- Für das Einschlämmen der Fugen ist geeignetes Material (Splitt, Quarzsand 0/4 oder 0/5, kein Rundkorn) zu verwenden
- Ein mehrmaliges Einschlämmen für den vollständigen Fugenschluss kann erforderlich sein.
- Die Pflasterflächen sind nach dem Einschlämmen und Abtrocknen abzufegen und verbliebene Sandreste zu entfernen.

Provisorisches Verschließen von Verkehrsflächen

- Fahrbahnen dürfen nur mit Rechteckpflaster oder Kaltasphalt im oberen Bereich provisorisch verschlossen werden.
- Das provisorische Verschließen von Verkehrsflächen mit Schotter ist nicht gestattet.
- Provisorisch verschlossene Verkehrsflächen sind regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall nachzubessern.
- Provisorisch verschlossene Verkehrsflächen sind durch die, in der Verkehrsrechtlichen Anordnung gemachten Vorgaben, zu sichern und bis zur endgültigen Oberflächenwiederherstellung mittels der erforderlichen Verkehrszeichen (Verkehrszeichen 123, Baken, Absperrschranken) kenntlich zu machen.

Straßenabläufe:

- Gossen, Straßenabläufe und Einlaufrinnen in Baustellennähe sind während der Bauphase und nach Beendigung der Arbeiten zu kontrollieren und gegebenenfalls von Verunreinigungen zu befreien. Sinkgut ist fachgerecht zu entsorgen.

Die Mitarbeiter des ausführenden Bauunternehmens sind auf die „Hinweise für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen“ hinzuweisen und für die Einhaltung zu sensibilisieren.

Das Wiederherstellen der Oberflächen hat innerhalb eines Zeitraums von 2 Wochen nach Beendigung der eigentlichen Verlege- und/oder Tiefbauarbeiten, zu erfolgen. Sollten Arbeiten nicht gemäß der ZTV A-StB ausgeführt werden wird eine Abnahme der Oberflächen bis zur ordnungsgemäßen Herstellung der Oberflächen und erneuten Abnahme verweigert.

Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum die nicht angemeldet wurden kann eine vorhandene Sperrgenehmigung entzogen werden. Die Arbeiten sind in diesem Fall sofort einzustellen.

Bei Baumaßnahmen ohne Sperrgenehmigung können jederzeit die Bauarbeiten auf Anweisung der Stadt Höxter, bis zur Erteilung einer Sperrgenehmigung, eingestellt werden.

Die Verkehrssicherungspflicht des Verursachers bleibt in beiden Fällen bestehen.

Sollten Abweichungen bezüglich der ursprünglichen Planung auftreten oder sich Probleme im Verlauf der Trasse ergeben ist die Abteilung Bauverwaltung und Infrastruktur zu kontaktieren (Ansprechpartner: M. Schafstall, 05271 963 5203, m.schafstall@hoexter.de).